

Merkblatt für Line Producer zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Line-Producer-Förderung

Stand: 15.12.2020

Vor Antragseinreichung ist ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner*in obligatorisch. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.7.2020 (VO) entsprechen.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität des Films/der Serie und/oder der beantragten Maßnahme sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Für die Produktion von fiktionalen und dokumentarischen Filmen und Serien, die vollständig oder überwiegend animiert werden oder in großem Maße virtuelle Dreharbeiten bzw. visuelle Effekte aufweisen, kann ein Zuschuss gewährt werden. Antragsberechtigt ist der für diesen Bereich verantwortlich zeichnende Line Producer (z. B. Service-Produzent*in, Animations- oder VFX-Studio).

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind in der Regel nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Formulare und Vergabeordnung

Antragsformulare sowie die aktuelle Vergabeordnung befinden sich zum Download auf film.mfg.de. Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Mit der Realisierung der beantragten Maßnahme darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das

Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich und die Anlagen, soweit vorhanden, zukommen und begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett gestellt werden kann.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Verhandlungen und Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den **drei** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das Drehbuch, bei Dokumentarfilmen das Treatment, ist **4-fach in Papierform** vorzulegen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen (insbesondere auch Drehbuch/Treatment)** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage_Nr_x_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlagedatei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage_Nr_4a_Besetzungsliste.pdf

Anlage_Nr_4b_Lol Schauspieler XY

Anlage_Nr_4c_Lol Schauspieler YZ

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen in Papierform **keine permanenten Bindungen** (mit Ausnahme des Drehbuches oder Treatments), sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.Ä.** Das Drehbuch sollte mit Paginierung separat gebunden vorgelegt werden; möglich sind auch beidseitig bedruckte und kleinformatige Drehbücher. Das Drehbuch und alle sonstigen Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. Ansichtsmaterialien) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen

erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Drehbuch

Grundsätzlich ist das Drehbuch – bei Serien für alle Folgen – vorzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, sind eine Begründung und aussagekräftige Unterlagen etc. vorzulegen, aus denen sich die kulturelle Qualität des Filmes bzw. der TV Produktion bzw. der Serie und deren Einzelfolgen zweifelsfrei ergibt (siehe hierzu auch Ziffer 2.1 der VO). In diesen Fällen ist das Drehbuch – bei Serien für alle Folgen – spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zum beantragten Projekt bzw. vor Auszahlung der Schlussrate der Förderung vorzulegen, es sei denn, die MFG verzichtet hierauf ausdrücklich im Fördervertrag, insbesondere weil die vorgelegten Unterlagen zur zweifelsfreien Bestätigung der kulturellen Qualität des Films/der Serie und der beantragten Maßnahme ausreichend sind. Für den Fall, dass der/die Fördernehmer*in einer derartigen Vorlage nicht nachkommt, behält sich die MFG die vollständige oder teilweise Kündigung der Förderung mit der Folge der sofortigen Rückzahlbarkeit der gewährten Förderungsrate vor.

Kalkulation

Gesamtherstellungskosten

Die Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä. erbracht werden.

Sollte Im Einzelfall die Vorlage einer Kalkulation der Gesamtherstellung nicht oder so nicht möglich sein, ist dies zu begründen. Ersatzweise ist mindestens eine aussagekräftige und plausible Darlegung der zu erwartenden Gesamtherstellungskosten in geeigneter Form durch den Antragsteller vorzulegen. Dies kann etwa bei internationalen (Ko-)Produktionen, die ohne Beteiligung eines deutschen (Ko-)Produzenten hergestellt und finanziert werden, durch ein von einem/r Vertretungsberechtigten des Hauptproduzenten unterzeichnetes Kalkulationsdeckblatt bzw. Top Sheet der Gesamtkalkulation (etwa nach FFA Muster), aus der sich eine Zusammenfassung der Gesamtherstellungskosten ergibt, und/oder einer von einem/r Vertretungsberechtigten des Hauptproduzenten unterzeichneten strafbewehrten Eigenerklärung über die Gesamtherstellungskosten erfolgen (siehe hierzu ein Beispiel am Ende dieses Merkblatts).

Kalkulation der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-)Herstellungskosten

Die Kalkulation muss alle von der Beauftragung des Line Producer umfassten Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä. erbracht werden.

Kalkulation der Animations- und VFX-Arbeiten

Grundsätzlich ist entweder separat oder innerhalb der vorstehend benannten Kalkulation/Einschätzung auch eine Kalkulation der Animations- und/oder VFX-Arbeiten vorzulegen. Diese Kalkulation soll eine detaillierte Aufstellung der vom Line Producer diesbezüglich verantworteten Arbeitsfelder beinhalten (z.B. Modeling, Texturing, Rigging, Shading, Rendering, Compositing, Mattepainting, Fluids usw.) sowie eine dezidierte Darlegung darüber, welche Arbeitsfelder ggf. von weiteren Animationsstudios bzw. VFX-Dienstleistern in welchem Zeitraum realisiert werden sollen und die dazugehörige ausgefüllte „Selbstauskunft Projektkonfiguration“ (Vorlage steht zum Download auf der

MFG-Homepage bereit).

Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Herstellungskosten Ihres Projektes ergeben, so bitten wir Sie, uns hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. Wir bitten in diesem Fall um eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes.

Handlungskosten:

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung können bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des*der Line-Producer*in in analoger Anwendung der Bestimmungen des FFG und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Richtlinien) anerkannt werden. Diese liegen aktuell bis zu einer Kostenhöhe

- von € 300.000,00 der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-) Herstellungskosten bis zu € 30.000,00
- zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00 der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-) Herstellungskosten bis zu € 50.000,00
- zwischen € 500.000,01 und € 1.000.000,00 der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-) Herstellungskosten bis zu € 100.000,00
- ab € 1.000.000,01 der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-) Herstellungskosten bis zu 7,5 % der Fertigungskosten, mindestens jedoch € 100.000,00. Die Handlungskosten sind bei € 500.000,00 gedeckelt.

Bei Fernsehfilmen und -serien und VoD-Filmen und -Serien werden Handlungskosten von bis zu 6% auf die Fertigungskosten anerkannt.

Überschreitungsreserve:

Bei Kinofilmen und TV/VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies nachweislich akzeptiert) kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-)Herstellungskosten kalkuliert werden.

Produzentenonorar/Gewinn:

Diese Positionen können anders als bei Produzentenanträgen nicht anerkannt werden. Ersatzweise kann sowohl bei TV-, VoD- wie auch bei Kinoprojekten eine Line Producer Fee in branchenüblicher und angemessener Höhe kalkuliert werden.

Bearbeitungsgebühren:

Die Bearbeitungsgebühr der PWC von 2% der Fördersumme muss als **Teil der Kosten** in der Kalkulation enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt

Baden-Württemberg-Effekt:

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Kalkulation der vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-)Herstellungskosten und der Kalkulation der

Animations- und VFX-Arbeiten in Einzelpositionen und in EUR ausgewiesen sein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der einzelnen Positionen (z.B.: VFX-Dienstleistungen) von uns als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragssumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Mitfinanzierungsquote

Der Zuschuss soll einen Betrag von einer Million Euro und 20% der in Baden-Württemberg anfallenden und vom Line Producer in diesem Bereich zu verantwortenden, anererkennungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Auf diese Kosten ist bei einer Beantragung durch einen Line Producer abzustellen statt auf die anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziffer. 2.9 und 4.1.4 der MFG Vergabeordnung.

Finanzierungsplan

Grundsätzlich ist neben dem Finanzierungsplan für die vom Line Producer zu verantwortenden (Teil-)Herstellungskosten auch ein Finanzierungsplan für die Gesamtherstellungskosten vorzulegen.

Sollte dies bezogen auf die Gesamtherstellungskosten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies zu begründen. Es ist mindestens eine aussagekräftige und plausible Darlegung der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten in geeigneter Form durch den Antragsteller vorzulegen, die auch eine Überprüfung der Einhaltung der Förderobergrenzen nach Ziff. 2.9 und Ziffer 4.1.4 der VO ermöglicht.

Dies kann etwa bei internationalen (Ko-)Produktionen, die ohne Beteiligung eines deutschen (Ko-)Produzenten hergestellt und finanziert werden, durch ein von einem/r Vertretungsberechtigten des Hauptproduzenten unterzeichnete strafbewehrte Eigenerklärung über die Geschlossenheit der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten und über den Gesamtbetrag und die Quote der staatlichen Mittel im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Gesamtherstellungskosten erfolgen (siehe hierzu ein Beispiel am Ende dieses Merkblatts).

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtherstellungskosten beziehungsweise der vom Line Producer zu verantwortenden und an ihn beauftragten (Teil-)Herstellungskosten exakt abdecken.

Alle Beträge im Finanzierungsplan müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Finanzierungsbestandteile aufzugliedern.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Koproduktionsanteile, Lizenzanteile, Verleih- oder Vertriebsgarantien, Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Auch alle Rück- und Beistellungen sind im Finanzierungsplan unter Benennung der diese einbringenden juristischen oder natürlichen Person/en aufzuführen.

Bitte erklären Sie zu jeder Position im Finanzierungsplan den aktuellen Stand der Verhandlungen.

Finanzierungsnachweise

Vorhandene Finanzierungsverträge in Bezug auf die Gesamtfinanzierung als auch in Bezug auf die beantragte Maßnahme müssen uns bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Ist dies in Bezug auf die Finanzierung der Gesamtherstellungskosten oder in Bezug auf die beantragte Maßnahme nicht möglich, so ist das zu begründen; die zugehörigen Verträge, Bescheide etc. sind unverzüglich nachzureichen. Bei internationalen (Ko-)Produktionen, die ohne Beteiligung eines deutschen (Ko-)Produzenten hergestellt und finanziert werden, kann auf eine Vorlage der Unterlagen zur Gesamtfinanzierung der Gesamtherstellungskosten verzichtet werden, wenn bei Antragstellung ein von einem/r Vertretungsberechtigten des Hauptproduzenten unterzeichnete strafbewehrte Eigenerklärung über die Geschlossenheit der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten und über den Gesamtbetrag und die Quote der staatlichen Mittel im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Gesamtherstellungskosten vorgelegt wird (siehe hierzu ein Beispiel am Ende dieses Merkblatts).

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist die MFG hierüber unverzüglich schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.

Auswertungskonzept

Sofern Sie in die Vermarktung/Auswertung des Filmes eingebunden sind, erwarten wir eine Darstellung der Zielgruppe, die der Film erreichen soll sowie ein Konzept zur Umsetzung der Auswertung, sofern vorhanden unter Beifügung entsprechender Verträge und/oder Konzepte von potentiellen Partnern oder Dritten. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um diesbezügliche Mitteilung.

HINWEIS:

Wir bitten Sie bereits vor Antragstellung zu beachten, dass im Förderungsfall unter anderem die nachfolgenden wesentlichen Bedingungen einzuhalten sind:

- In allen wesentlichen deutschen Werbematerialien und Veröffentlichungen ist in angemessenem Umfang, insbesondere durch Nennung und nach Möglichkeit unter Verwendung des Logos im Vor- und/oder Abspann des/der fertiggestellten Films/Filme, darauf hinzuweisen, dass die geförderte Maßnahme aus Mitteln der MFG Filmförderung Baden-Württemberg unterstützt wurde, unter Verwendung des Logos der MFG-Filmförderung in der aktuellen Fassung.
- Die deutsche Kino-Erstaufführung soll in einem baden-württembergischen Filmtheater stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine gebührende Präsentation, möglichst zeitgleich, in hiesigen Filmtheatern durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind Aufführungen auf Festivals. Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um einen TV-Film oder eine TV-Serie ist in der Regel für eine angemessene öffentliche Präsentation in Baden-Württemberg vor TV-Erstausstrahlung zu sorgen.

- Die MFG benötigt kostenfrei eine technisch einwandfreie Belegkopie im originalen Produktionsformat und zwei DVD- oder BluRay-Kopien zum dauernden Verbleib. Der MFG ist ein unbefristetes einfaches Nutzungsrecht auf interne, auf archivarische (inkl. Recherche Nutzung etc. durch sonstige Dritte) und auf (eigen-)werbliche Nutzung sowie auf Nutzung zum Zweck der öffentlichen Dokumentation der Fördertätigkeit der MFG und/oder der Tätigkeiten des Landes Baden-Württemberg und/oder der Beratungsstellen für die Filmwirtschaft in Baden-Württemberg (Film Commissions, Location Büros, etc.) einzuräumen. Die MFG ist berechtigt, diese Rechte ganz oder in Teilen auf das Haus des Dokumentarfilmes, Stuttgart (betraut mit der Archivierung von Filmen, die eine besondere Bedeutung für das Land Baden-Württemberg aufweisen) oder auf eine oder alle Beratungsstellen für die Filmwirtschaft in Baden-Württemberg (Film Commissions, Location Büros, etc.) oder sonstige genannte Dritte zu übertragen. Kann der Antragsteller die Übertragung der der MFG einzuräumenden Rechte nicht selbst vornehmen, so verpflichtet er sich, diese Rechte der MFG unverzüglich ohne weitere Aufforderung vom Rechtsinhaber zu verschaffen. Diese Bedingungen sind in der Regel Teil eines im Förderungsfall abzuschließenden Vertrages. Die vertragliche Sicherstellung ihrer Einhaltung gegenüber Dritten ist in geeigneter Form nachzuweisen. Sollten einzelne dieser Bedingungen absehbar nicht erfüllbar sein, ist dies zu begründen.

Soziale Nachhaltigkeit

Für die MFG sind eine sozial nachhaltige Produktionsweise, eine faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll insofern angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Sollte ein Filmvorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur in anderer Form als vorstehend ausgeführt zu realisieren oder unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, soll dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen. Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, aus diesen Gründen abzulehnen.

Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur sozialen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

Ökologische Nachhaltigkeit

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung von großer Bedeutung. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig

deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung finden Sie auf unserer Homepage (greenshooting.mfg.de). Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung mit unverhältnismäßig hoher Umweltbelastung verbunden ist, aus diesen Gründen abzulehnen. Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur ökologischen Nachhaltigkeit in Bezug auf die Gesamtproduktion als auch in Bezug auf die beantragte Maßnahme in Form einer Anlage.

Die MFG kann Ihre Angaben in Bezug auf die Gesamtherstellung des Films/der Serie als Auflage zu einer Förderung als verpflichtend festlegen. In Bezug auf Ihre Angaben bez. der beantragten Maßnahme wird sie dies in der Regel machen. Das heißt in diesen Fällen, dass die Durchführung der Herstellung des Films/der Serie bzw. der geförderten Maßnahme unter Einhaltung der von Ihnen im Förderantrag und seinen Anlagen angegebenen Maßnahmen zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit durchgeführt werden muss. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises des Projektes ist sodann ein Bericht mit Soll-/Ist-Vergleich über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen. Die MFG behält sich in diesen Fällen vor, bei Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs (ganz oder teilweise) eine angemessene Kürzung der Förderung vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise:

Für Fördermaßnahmen zur Produktionsförderung von Filmen und Serien nach der Ziffer 4. nebst allen Unterpunkten gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABL L 156/1 vom 20. Juni 2017) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 54 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO, die VO und die von der MFG erlassenen Merkblätter keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinofilmvorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelförderung von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Beispiel einer strafbewehrten Eigenerklärung:

As requested, I hereby confirm that

- the total budget of the project "Title of the Movie/the series (season No)" is at app. / USD/EUR
- the overall funding of the total production budget is secured
- the financing of the project by public subsidies (worldwide) is less than 50% of the overall budget.

I understand that the above information is relevant in the context of and will be submitted for purposes of applying for German subsidies and that the rendering of false information may constitute a criminal offence and may be prosecuted by applicable criminal laws.

Ansprechpartner*in:

Dorothee Martin

martin@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-403